

RS Vfgh 2007/10/11 A3/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.2007

Index

58 Berg- und Energierecht

58/02 Energierecht

Norm

B-VG Art137 / Liquidierungsklage

AVG §68 Abs2

EIWOG §69 Abs6 idFBGBI I 106/2006

Energie-RegulierungsbehördenG §13, §16a Abs3

Stranded Costs-VO II, BGBl II 354/2001 idF BGBl II 311/2005 §10 Abs1

VfGG §41

ZPO §41 Abs2

Leitsatz

Stattgabe der - zulässigen - Klage eines Netzbetreibers gegen denBund auf Rückzahlung bereits erbrachter Stranded Costs-Beiträge;Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über dieLiquidation eines - infolge bescheidmäßiger Neufestsetzung derBeiträge - erworbenen Rückforderungsanspruches; Zuspruch vonVerzugszinsen und Kosten

Rechtssatz

Zulässigkeit der Klage eines Netzbetreibers auf Rückzahlung bereits erbrachter Stranded Costs-Beiträge nach bescheidmäßiger Neufestsetzung der Beiträge (gem §68 Abs2 AVG) mit € 0.

Der Umstand, dass über den Bestand des Anspruchs durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu entscheiden war, schließt die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes für Klagen auf Rückzahlung einer Leistung nicht aus, deren Rechtsgrund durch den Bescheid, mit dem die Beiträge neu festgesetzt wurden, wegfallen ist.

Keine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Offenkundig liegt keiner der in §16 Abs3a Energie-RegulierungsbehördenG verwiesenen Tatbestände von Streitschlichtungen durch die Energie-Control Kommission vor.

Stattgabe der Klage.

Mit der rechtskräftigen Feststellung, dass von der klagenden Partei keine Stranded Costs-Beiträge für den maßgeblichen Zeitraum zu entrichten waren, ist der stattgefundenen Vermögensverschiebung die rechtliche Deckung entzogen. Die klagende Partei leitet daraus zu Recht einen Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Bund ab. Die Rückzahlung des Differenzbetrages zwischen der ursprünglichen und der abgeänderten Festsetzung der Verpflichtung der klagenden Partei zur Zahlung von Stranded Costs-Beiträgen ist unbestritten Maßen bisher unterblieben.

Zuspruch von Verzugszinsen.

Die Zahlungsaufforderung an die Energie-Control GmbH vom 17.08.06 ist als an den Bund gerichtet zu werten, denn die Energie-Control GmbH ist - aus dem Blickwinkel des Art137 B-VG - als eine Erscheinungsform des Bundes zu betrachten (vgl VfSlg 17662/2005).

Infolge Fehlens einer Fristsetzung Eintritt der Fälligkeit des Klagsbetrages und des Verzuges nach Ablauf einer angemessenen Frist ab Einlangen des Schreibens (01.09.06).

Kostenzuspruch an die klagende Partei gemäß §41 VfGG; Kosten gem §41 Abs2 ZPO nach dem RechtsanwaltstarifG auszumessen.

Entscheidungstexte

- A 3/07

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.10.2007 A 3/07

Schlagworte

VfGH / Klagen, Energerecht, Elektrizitätswesen, Abänderung und Behebung von amtswegen, VfGH / Kosten, VfGH / Zinsen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:A3.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at